

Satzung

(Neufassung vom 6.4.1993)

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen „Institut für Neue Musik und Musikerziehung e.V.“ (nachfolgend „Institut“ genannt).

Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 – Aufgabe

Aufgabe des Instituts ist die Förderung und Pflege neuer Musikerziehung unter besonderer Berücksichtigung neuer Musik vornehmlich durch Veranstaltung von Tagungen und Lehrgängen.

Das Institut ist selbstlos tätig; es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mittel des Instituts dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Instituts.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Institut ist berechtigt, sich korporativ ähnlichen Organisationen anzuschließen.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Instituts können Einzelpersonen und Institutionen werden, die an der Aufgabenstellung des Instituts interessiert sind.

Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich eines das Ansehen oder die Tätigkeit des Instituts schädigenden Verhaltens schuldig macht. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Beifügung einer Begründung mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, dagegen Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung einzulegen, die mit Stimmenmehrheit unter Ausschluss des Rechtswegs entscheidet.

§ 4 – Organe Organe des Instituts sind :

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 5 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im Zusammenhang mit einer Tagung des Instituts. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Jahresbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstands und setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mehr als die Hälfte der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung an sämtliche Mitglieder einberufen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Vorstands.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsleiters.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet werden muss.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenvorsitzende wählen.

§ 6 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Nach Ablauf der Dreijahresperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss ergänzt werden, vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er ist berechtigt, für die Dauer einer etwaigen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung zu beauftragen.

Der Vorstand legt die Arbeitsplanung gemäß § 2, Ziffer 1 fest und ist verantwortlich für die Aufstellung des Haushaltsplans und seine Sicherung.

Der Vorstand soll in der Regel zweimal jährlich zusammentreten, mindestens jedoch einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung. In Eilfällen ist schriftliche Abstimmung möglich.

Zu den Vorstandssitzungen ist vom Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Beschlussprotokolle sind vom Vorsitzenden und dem von ihm benannten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Sekretariat zu errichten, das die Durchführung der von ihm gefassten Beschlüsse, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, sowie die Verwaltung des Instituts wahrnimmt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Bekanntmachungen des Instituts erfolgen durch Rundschreiben an sämtliche Mitglieder oder durch Veröffentlichung in den vom Vorstand zu bestimmenden Fachorganen.

§ 7 – Finanzierung - Die Finanzierung der Tätigkeit des Instituts erfolgt durch:

Mitgliedsbeiträge,
Zuwendungen und Beihilfen, die von der öffentlichen Hand, von privaten Körperschaften und von Einzelpersonen erwartet werden.

§ 8 – Auflösung

Das Institut kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind und 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmt. Wenn die Mitgliederversammlung für die Auflösung nicht beschlussfähig ist, kann eine zweite Auflösungs-Versammlung zusammentreten, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Die den Beschluss der Auflösung fassende Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verwendung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und musikerzieherische Zwecke im Sinne der Bestrebungen des Instituts zu verwenden hat.

Die Änderung der Satzung ist am 25.5.1993 unter Nr. 10/1105/Bl. 164 ff beim Amtsgericht Darmstadt, Abt. 8 – Registergericht – eingetragen worden.

Das Institut für Neue Musik und Musikerziehung wurde im Jahre 1948 in Bayreuth gegründet. Im Jahre 1952 wurde der Sitz nach Darmstadt verlegt. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt erfolgte am 28.7.1952 unter Nr. 202.

Institut für Neue Musik und Musikerziehung e.V
Olbrichweg 15
D-64287 Darmstadt

Telefon 06151 - 46667
Fax 06151 - 46647
e-mail: inmm@neue-musik.org